

## TOP 3.1

### Lesung des Haushaltes 2019

#### 2. Beratungspaket

Beratung und Beschlussfassung der Anträge der Fraktionen sowie Veränderungslisten, die durch Fachausschüsse an den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss **verwiesen** wurden.

#### Übersicht zur Beratung

- 1 Produkt 010.111.140, S. 153/156  
Antrag der FDP-Fraktion: Neubau Feuer- und Rettungswache
- 2 Produkt 010.111.140, S. 154/156  
Anträge der FDP-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:  
Bürgerhaus Osterath
- 3 Produkt 010.111.140, S.149ff  
Antrag der SPD-Fraktion: Übergangsheime f. Aussiedler, Asylbewerber,  
Wohnungslose
- 4 Produkt 030.243.010, S.271  
Anträge der FDP-Fraktion, SPD-Fraktion, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:  
Zuschuss Mittagessen in Schulen
- 5 Produkt 060.361.010, S. 370  
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Vergütung Tagesmütter,  
Veränderungsliste der Verwaltung  
*ergänzend: Unterlage zur Beratung*
- 6 Produkt 060.365.010, S. 397  
Anträge der SPD-Fraktion, CDU-Fraktion, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:  
Kindertagesstätten, Veränderungsliste der Verwaltung  
*ergänzend: Unterlage zur Beratung*

- 7 Produkt 100.521.020, S. 469  
Veränderungsliste der Verwaltung: Zuschuss Parkpflege Haus Meer
- 8 Produkt 110.538.010, S. 485ff  
Antrag der FDP-Fraktion: Absenkung des kalkulatorischen Zinssatzes  
*ergänzend: Stellungnahme der Verwaltung vom 26.11.2018*  
*Ausführungen der gpa NRW*
- 9 Produkt 120.541.010, S. 498, 526, 544  
Anträge der UWG-Fraktion und der Fraktion Die Linke/Piratenpartei: Straßen-  
ausbaubeiträge  
*ergänzend: Stellungnahme der Verwaltung vom 15.11.2018*
- 10 Produkt 130.553.010, S. 587  
Antrag der FDP-Fraktion: Friedhofsgebühren – Reduzierung des Kosten-  
deckungsgrades  
*ergänzend: Kalkulation der Verwaltung*  
*Schriftverkehr der Bürgermeisterin mit Pfarrer Berning (Pfarre St.*  
*Mauritius & Heilig-Geist)*

FDP Ratsfraktion Meerbusch  
 Meerbuscher Str. 47  
 40670 Meerbusch  
 Tel. 02159-4709 / Fax 02159-815205  
 E-Mail: [fdp-meerbusch@t-online.de](mailto:fdp-meerbusch@t-online.de)  
 Internet: [fdp-meerbusch.de](http://fdp-meerbusch.de)



An die Bürgermeisterin  
 der Stadt Meerbusch  
 Frau Angelika Mielke-Westerlage  
 Dorfstr.20  
 40667 Meerbusch

Meerbusch, den 18.11.2018

**Beratung Haushaltsentwurf 2019 - Antrag**

Zuständiger Fachausschuss	<b>Bau- und Umweltausschuss am 21.11.2018</b>	
Seite im Haushalt	<b>153/156</b>	
Produktbereich	010 Innere Verwaltung	
Produktgruppe	010.111 Verwaltungssteuerung und Service	
Produkt	010.111.140 Technisches Gebäudemanagement	
Konto (konsumtiv) oder PSP-Element und Konto (investiv)	7001012115/7851.000	
Bezeichnung des Kontos	Neubau Feuer- und Rettungswache	
Ansatz Entwurf 2019	180.000.00 €	
<b>Änderungsantrag</b>	<b>Streichen</b>	
Ansatzänderung	Erhöhung um:	Erhöhung auf:
	Reduzierung um: 180.000.00 €	Reduzierung auf: 0.00 €
	- Die Änderung gilt für 2019	- Die Änderung gilt für 2020-2022
Sperrvermerk	-	
	Freigabe durch:	X Fachausschuss X HFWA X Rat
Begründung	Bisher ist uns nicht ein einziger Grund für einen Neubau der Feuer- und Rettungswache genannt worden. Alle bisherigen Diskussionen hatten ergeben, dass die Wache an der Insterburger Straße bleibt, und dass durch entsprechende An-/Umbauten auch Raum für die freiwillige Feuerwehr Osterath (Verlagerung von Hochstraße) geschaffen werden kann.	

(Fraktionsvorsitzender)

Fraktionsvorsitzender  
 Klaus Rettig  
 Meerbuscher Str. 47  
 40670 Meerbusch

Tel.: 02159 / 3914 (Büro GEM)  
 Fax: 02159 / 815205  
 Email: [FDP-Meerbusch@t-online.de](mailto:FDP-Meerbusch@t-online.de)  
 Internet: [www.fdp-meerbusch.de](http://www.fdp-meerbusch.de)

Bankverbindung  
 Sparkasse Neuss  
 Konto-Nr. 80165202  
 BLZ 300 500 00

FDP Ratsfraktion Meerbusch  
 Meerbuscher Str. 47  
 40670 Meerbusch  
 Tel. 02159-4709 / Fax 02159-815205  
 E-Mail: [fdp-meerbusch@t-online.de](mailto:fdp-meerbusch@t-online.de)  
 Internet: [fdp-meerbusch.de](http://fdp-meerbusch.de)



An die Bürgermeisterin  
 der Stadt Meerbusch  
 Frau Angelika Mielke-Westerlage  
 Dorfstr.20  
 40667 Meerbusch

Meerbusch, den 18.11.2018

**Beratung Haushaltsentwurf 2019 - Antrag**

Zuständiger Fachausschuss	<b>Bau- und Umweltausschuss am 21.11.2018</b>	
Seite im Haushalt	<b>154/156</b>	
Produktbereich	010 Innere Verwaltung	
Produktgruppe	010.111 Verwaltungssteuerung und Service	
Produkt	010.111.140 Technisches Gebäudemanagement	
Konto (konsumtiv) oder PSP-Element und Konto (investiv)	7 01012120	
Bezeichnung des Kontos	Einrichtung Bürgerhaus Osterath	
Ansatz Entwurf 2019	0.00 €	
<b>Änderungsantrag</b>	<b>Komplett streichen</b>	
Ansatzänderung	Erhöhung um:	Erhöhung auf:
	Reduzierung um:	Reduzierung auf: 0.00 €
	- Die Änderung gilt für 2019	- Die Änderung gilt für 2020-2022
Sperrvermerk	-	
	Freigabe durch:	X Fachausschuss X HFWA X Rat
Begründung	Wie in letzter Zeit verschiedentlich dargestellt, sehen wir keinen Bedarf für ein solches Bürgerhaus (insbesondere Bürgersaal) , auch wenn der Bund die Projektkosten von 8 Mio € zu 90% bezahlen soll (auch das sind Steuergelder). Die Maßnahme sollte durch eine Sozialraum-Recherche geprüft werden - liegt diese vor ? Die Folgekosten sind erheblich: 316.050 €/Jahr (vgl. HH S. 670) !	

(Fraktionsvorsitzender)

Fraktionsvorsitzender  
 Klaus Rettig  
 Meerbuscher Str. 47  
 40670 Meerbusch

Tel.: 02159 / 3914 (Büro GEM)  
 Fax: 02159 / 815205  
 Email: [FDP-Meerbusch@t-online.de](mailto:FDP-Meerbusch@t-online.de)  
 Internet: [www.fdp-meerbusch.de](http://www.fdp-meerbusch.de)

Bankverbindung  
 Sparkasse Neuss  
 Konto-Nr. 80165202  
 BLZ 300 500 00

# Bündnis 90/DIE GRÜNEN

FRAKTION IM RAT DER STADT MEERBUSCH



Änderungsantrag Haushaltsentwurf 2019  
Bau- und Umweltausschuss  
am 21. November 2018

## Änderung für Produkt (bitte ankreuzen) auf Seite 156 im Haushaltsentwurf 2019

<input type="checkbox"/>	010.111.080 Serviceleistungen Baubetriebshof	<input type="checkbox"/>	120.545.010 Straßenreinigung
<input checked="" type="checkbox"/>	010.111.140 Techn. Gebäudemanagement	<input type="checkbox"/>	120.546.010 Parkraumbewirtschaftung
<input type="checkbox"/>	010.111.150 Infrastrukturelles und kaufmännisches Gebäudemanagement	<input type="checkbox"/>	120.547.010 ÖPNV
<input type="checkbox"/>	110.537.010 Abfallentsorgung	<input type="checkbox"/>	130.551.010 Unterhaltung von Grün- u. Forstflächen
<input type="checkbox"/>	110.537.020 DSD - Duales System Deutschland	<input type="checkbox"/>	130.553.010 Friedhofs- u. Bestattungswesen
<input type="checkbox"/>	110.538.010 Stadtentwässerung	<input type="checkbox"/>	130.555.010 Wirtschaftswege
<input type="checkbox"/>	120.541.010 Straßen, Wege, Plätze	<input type="checkbox"/>	140.561.010 Umweltschutz
<input type="checkbox"/>	120.541.020 Straßenbeleuchtung		

## Konto und Bezeichnung (bei Investiven Konten bitte Maßnahme mit angeben 7. ....)

70102120 7851.0000 Errichtung Bürgerhaus Osterath

## Änderungsantrag

Die Planung eines Bürgerhauses in Osterath wird nicht begonnen. Es werden keine Planungskosten für 2019 eingestellt.

## Veränderung (bitte neuen Ansatz angeben)

2019			
2020		VE 2020	
2021		VE 2021	
2022		VE 2022	
Spätere Jahre		VE spätere Jahre	
<input type="checkbox"/> Sperrvermerk (ggfs. ankreuzen)			

## Begründung

Ein Projekt in Höhe von mehr als 8 Mio. € ist nicht finanzierbar, eine auch nur anteilig hilfreiche Refinanzierung ausgeschlossen. Zudem würde von einem solchen Projekt eine erhebliche jährliche Belastung ausgehen.

Barbara Neukirchen / Jürgen Peters

**Änderungsantrag Haushaltsentwurf 2019**  
**Bau- und Umweltausschuss**  
**am 21. November 2018**



Fraktion **SPD Meerbusch**

Änderung für Produkt (bitte ankreuzen) auf Seite \_\_\_\_\_ im Haushaltsentwurf 2019

- |                                     |   |                          |  |
|-------------------------------------|---|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/>            | 010.111.080 Serviceleistungen Baubetriebshof                        | <input type="checkbox"/> | 120.545.010 Straßenreinigung                       |
| <input checked="" type="checkbox"/> | 010.111.140 Techn. Gebäudemanagement                                | <input type="checkbox"/> | 120.546.010 Parkraumbewirtschaftung                |
| <input type="checkbox"/>            | 010.111.150 Infrastrukturelles und kaufmännisches Gebäudemanagement | <input type="checkbox"/> | 120.547.010 ÖPNV                                   |
| <input type="checkbox"/>            | 110.537.010 Abfallentsorgung  | <input type="checkbox"/> | 130.551.010 Unterhaltung von Grün- u. Forstflächen |
| <input type="checkbox"/>            | 110.537.020 DSD - Duales System Deutschland                         | <input type="checkbox"/> | 130.553.010 Friedhofs- u. Bestattungswesen         |
| <input type="checkbox"/>            | 110.538.010 Stadtentwässerung                                       | <input type="checkbox"/> | 130.555.010 Wirtschaftswege                        |
| <input type="checkbox"/>            | 120.541.010 Straßen, Wege, Plätze                                   | <input type="checkbox"/> | 140.561.010 Umweltschutz                           |
| <input type="checkbox"/>            | 120.541.020 Straßenbeleuchtung                                      |                          |  |

Konto und Bezeichnung (bei investiven Konten bitte Maßnahme mit angeben 7. ....)

**050315010 Übergangsheime für Aussiedler, Asylbewerber und Wohnungslose**

**Änderungsantrag**  
**Veräußerung des Grundstückes Strümpfer Str. 22 – 26, Neubau von drei Häusern mit Sozialwohnungen, 1 Haus davon als Übergangsheim**

**Veränderung (bitte neuen Ansatz angeben)**

2019	20.000 Euro Planungskosten		
2020		VE 2020	
2021		VE 2021	
2022		VE 2022	
Spätere Jahre		VE spätere Jahre	
Sperrvermerk (ggfs. ankreuzen)			

**Begründung**  
**Ersatz der nicht mehr zeitgerechten Häuser.**  
**Nach der Veräußerung bedarf es einer neuen Konzeption zur Unterbringung von Wohnungslosen, bzw. von Wohnungslosigkeit bedrohter Menschen.**

N. Niederdellmann-Siemes

Nicole Niederdellmann-Siemes

fy alenka

Georg Neuhausen

FDP Ratsfraktion Meerbusch  
 Meerbuscher Str. 47  
 40670 Meerbusch  
 Tel. 02159-4709 / Fax 02159-815205  
 E-Mail: fdp-meerbusch@t-online.de  
 Internet: fdp-meerbusch.de



An die Bürgermeisterin  
 der Stadt Meerbusch  
 Frau Angelika Mielke-Westerlage  
 Dorfstr.20  
 40667 Meerbusch

Meerbusch, den 26.11.2018

**Beratung Haushaltsentwurf 2019 - Antrag**

Zuständiger Fachausschuss	<b>Ausschuss für Schule und Sport am 27.11.2018</b>	
Seite im Haushalt	<b>271</b>	
Produktbereich	030 Schulträgeraufgaben	
Produktgruppe	030.243 Sonstige schulische Aufgaben	
Produkt	030.243.010 Schulverwaltungsangelegenheiten	
Konto (konsumtiv) oder PSP-Element und Konto (investiv)	5291.0000	
Bezeichnung des Kontos	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen: Zuschuss Mittagessen	
Ansatz Entwurf 2019	80,000.00 €	
<b>Änderungsantrag</b>	<b>Streichen</b>	
Ansatzänderung	Erhöhung um:	Erhöhung auf:
	Reduzierung um: 70,000.00 €	Reduzierung auf: 10,000.00 €
	X Die Änderung gilt für 2019	x Die Änderung gilt für 2020-2022
Sperrvermerk	-	
	Freigabe durch:	Fachausschuss HFWA Rat
Begründung	Wir beantragen – wie in früheren Jahren - den Ansatz von 80000 € auf 10000 € (für Härtefälle) zu senken. Es ist festzuhalten, dass ursprünglich die Bezuschussung als Anschubfinanzierung für die schulische Mittagsversorgung gedacht war - die vielen Jahre Anschub sind eigentlich ausreichend.	

(Fraktionsvorsitzender)

**Änderungsantrag Haushaltsentwurf 2019**  
**Ausschuss für Schule und Sport**  
**am 27. November 2018**



Fraktion

Änderung für Produkt (bitte ankreuzen) auf Seite 271 im Haushaltsentwurf 2019

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> 030.211.010 Adam-Riese-Schule           | <input type="checkbox"/> 030.217.020 Meerbusch-Gymnasium                        |
| <input type="checkbox"/> 030.211.020 Brüder-Grimm-Schule         | <input type="checkbox"/> 030.218.010 Maria-Montessori-Gesamtschule              |
| <input type="checkbox"/> 030.211.030 St. Mauritius-Schule        | <input type="checkbox"/> 030.241.010 Schülerbeförderung                         |
| <input type="checkbox"/> 030.211.040 Martinusschule              | <input checked="" type="checkbox"/> 030.243.010 Schulverwaltungsangelegenheiten |
| <input type="checkbox"/> 030.211.050 Eichendorffschule           | <input type="checkbox"/> 080.421.010 Bereitstellung von Sportmöglichkeiten      |
| <input type="checkbox"/> 030.211.080 Pastor-Jacobs-Schule        | <input type="checkbox"/> 080.424.010 Hallenbad                                  |
| <input type="checkbox"/> 030.211.090 Theodor-Fliedner Schule     | sofern betroffen:   |
| <input type="checkbox"/> 030.211.100 Grundschulverbund Wienenweg | <input type="checkbox"/> 010.111.080 Serviceleistungen Baubetriebshof           |
| <input type="checkbox"/> 030.215.010 Realschule Osterath         | <input type="checkbox"/> 010.111.140 Techn. Gebäudemanagement                   |
| <input type="checkbox"/> 030.217.010 Mataré-Gymnasium            |   |

Konto und Bezeichnung (bei investiven Konten bitte Maßnahme mit angeben 7. ....)

**Änderungsantrag**

**Erhöhung: Zuschuss für Mittagessen an allen Schulen von 80.000 Euro auf 230.000 Euro**

**Veränderung (bitte neuen Ansatz angeben)**

2019	230.000 Euro		
2020		VE 2020	
2021		VE 2021	
2022		VE 2022	
Spätere Jahre		VE spätere Jahre	
<input type="checkbox"/> Sperrvermerk (ggfs. ankreuzen)			

**Begründung**

**Gleichbehandlung von Grundschulkindern und Schülern an weiterführenden Schulen ab Schuljahresbeginn 2019/20.**

N. Niederdellmann-Siemes

Nicole Niederdellmann-Siemes

Georg Neuhausen



Änderungsantrag Haushaltsentwurf 2019  
Ausschuss für Schule und Sport  
am 27. November 2018

X 030.243.010 Schulverwaltungsangelegenheiten

267	030.243.010	Schulverwaltungs-angelegenheiten	Mittagessen Schule	Antrag zur Verbesserung der Qualität der Mittagsversorgung wird der HH-Ansatz um 15 % erhöht	12.000 €
-----	-------------	----------------------------------	--------------------	--	----------

### Änderungsantrag

Zur Verbesserung der Qualität der Mittagsversorgung in den Schulen wird der HH-Ansatz um 15 % erhöht

### Veränderung (bitte neuen Ansatz angeben)

2019	12.000 €		
2020	12.000 €	VE 2020	
2021	12.000 €	VE 2021	
2022	12.000 €	VE 2022	
Spätere Jahre	12.000 €	VE spätere Jahre	
<input type="checkbox"/> Sperrvermerk (ggfs. ankreuzen)			

### Begründung

Aus der im letzten Jahr durchgeführten Befragung ergab sich, dass die Mittagsversorgung in den Schulen den üblichen Anforderungen weitgehend entspricht. Mit einem überschaubaren Mehraufwand lässt sich nach Auffassung unserer Fraktion die Angebotsqualität im Hinblick auf frischere Produkte, die Vermeidung von Konservierungs- und Zusatzstoffen, qualitativ höherwertige vegetarische Gerichte und/oder Angebotsvielfalt erhöhen. Die Ausschussvorsitzende und Verwaltung werden gebeten, in einem der nächsten Ausschusstermine in 2019 die Thematik aufzugreifen.

Jürgen Peters

# Bündnis 90/DIE GRÜNEN

FRAKTION IM RAT DER STADT MEERBUSCH



Änderungsantrag Haushaltsentwurf 2019  
Jugendhilfeausschuss  
am 22. November 2018

## Änderung für Produkt (bitte ankreuzen) auf Seite 370 im Haushaltsentwurf 2019

<input type="checkbox"/>	050.341.010 Unterhaltsvorschuss	<input type="checkbox"/>	060.365.010 Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen
<input checked="" type="checkbox"/>	060.361.010 Förderung von Kindern in Tagespflege	<input type="checkbox"/>	060.366.010 Einrichtungen der Jugendarbeit
<input type="checkbox"/>	060.362.010 Kinder- u. Jugendarbeit	<input type="checkbox"/>	060.367.010 Sonstige Einrichtungen zur Förderung junger Menschen und Familien
<input type="checkbox"/>	060.363.010 Ergänzende u. ersetzende Hilfe		<i>sofern betroffen</i>
<input type="checkbox"/>	060.363.020 Kinder-u. Jugendsozialarbeit, Familienförderung	<input type="checkbox"/>	010.111.080 Serviceleistungen Baubetriebshof
<input type="checkbox"/>	060.363.030 Gesetzl. Vertretung	<input type="checkbox"/>	010.111.140 Techn. Gebäudemanagement
<input type="checkbox"/>	050.341.010 Unterhaltsvorschuss		

## Konto und Bezeichnung (bei investiven Konten bitte Maßnahme mit angeben 7. ....)

Förderung von Kindern in der Tagespflege – soziale Leistungen an natürliche Personen.

## Änderungsantrag

Vergütung Tagesmütter

## Veränderung (bitte neuen Ansatz angeben)

2019	53.187 €		
2020		VE 2020	
2021		VE 2021	
2022		VE 2022	

## Begründung

Anpassung der Entgelte in Anlehnung an den TVöD, Antrag von CDU und Bündnis 90/ DIE GRÜNEN, entsprechend des damaligen Beschlusses im HH 2018.  
Siehe Anlagen

Monika Driesel / Guido Fliege / Jürgen Peters

Produkt 060 361 010 - Förderung von Kindern in Kindertagespflege Seite 373 bis 377

- a) Antrag der-Fraktion CDU / Bündnis 90/Die GRÜNEN zu 060 361 010 / 53180000 – Zuschuss zu den Betriebskosten des Vereins Tagesmütter e.V. für das Jahr 2018

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Dem Antrag wurde inhaltlich bereits unter TOP 2 Ziffer 1 zugestimmt.

- b) Veränderungsantrag der Verwaltung zu 060 361 010 / 53180000 - Bereitstellung von 8.000€ für Mietkostenzuschuss an Tagespflegepersonen bei zur Tagespflege angemieteten Räumlichkeiten

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Dem Antrag wurde inhaltlich bereits unter TOP 2 Ziffer 4 zugestimmt.

- c) Antrag der-Fraktion CDU / Bündnis 90/Die GRÜNEN zu 060 361 010 / 53310000 – Erhöhung der Geldleistungen an Tagespflegepersonen analog TVöD / SuE-Tarife; Erhöhung des Ansatzes 2018 um 28.500 €

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU	3		
SPD	1	1	
FDP	1		
Bündnis 90/Die Grünen	1		
UWG	1		
In der Jugendarbeit erfahrene Männer und Frauen	1		
Personen, die von freien Vereinigungen vorgeschlagen sind			
Männer und Frauen, die von den Jugendverbänden vorgeschlagen sind	5		
<b>Gesamt:</b>	<b>13</b>	<b>1</b>	

Ratsherr Wartchow erläutert den Antrag. Die bisher jährlich vorgenommene Abfrage der aktuellen Geldleistungen in den Vergleichskommunen bedeute jeweils einen erheblichen Arbeitsaufwand, ermögliche jedoch keine Prognose. Seine Fraktion schlägt daher vor, die bisherige Regelung aufzugeben und die Geldleistungen auf Basis der aktuellen Sätze künftig an der Tarifentwicklung für die ErzieherInnen nach TVöD zu bemessen. Damit gehe eine Stärkung und Förderung der Tagespflege einher.

Ratsherr Fliege unterstützt den gemeinsamen Antrag und betont nochmals die damit auch beabsichtigte Wertschätzung für die von den Tagespflegepersonen geleistete Arbeit.

Ratsherr Jörgens widerspricht den Ausführungen insoweit, als er die bisherige Erhebung in Abständen von 2 bis 3 Jahren weiterhin für sinnvoll halte, um festzustellen, wo die Stadt im Vergleich zu anderen Kommunen stehe. Ratsherr Wartchow stimmt dem zu.

Ratsherr Eimer trägt vor, dass eine Bemessung nach SuE-Tarif auch bedeuten müsse, dass für Tagespflegepersonen mit ErzieherInnen-Ausbildung entsprechend höhere Leistungen gezahlt würden. Zudem sei die konkrete Umsetzung des Vorschlags zu klären.



TAGESMÜTTER e.V. | Breite Straße 2 | 40670 Meerbusch

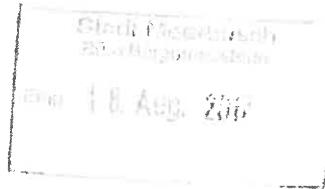
An die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses

Petra Schoppe

über Ratsbüro

Stadtverwaltung Meerbusch

40667 Meerbusch-Büderich



TAGESMÜTTER e.V.

Geschäftsstelle Meerbusch

Angelika Schumann

Vorsitzende

Staatlich anerkannte Erzieherin

Tel. 0 21 59 - 45 91

Fax 0 21 59 - 81 57 66

E-Mail TagesmuetterMB@web.de

www.tagesmuetter-verein.de  
net

Meerbusch, den 15.08.2017

**Bürgerantrag nach § 24 GO NRW**

Finanzierung / Urlaubsregelung in der Kindertagespflege

Sehr geehrte Frau Schoppe,

sehr geehrte Damen und Herren des Jugendhilfeausschusses,

der Verein Tagesmütter e.V. beantragt, dass der Jugendhilfeausschuss nachfolgende Anregungen berät und entsprechende Beschlüsse fasst:

Mitglied im  
Landesverband Kindertagespflege NRW  
Bundesverband für Kindertagespflege  
Der Paritätische

Geschäftsstelle  
Meerbusch  
Breite Straße 2  
40670 Meerbusch

Bankverbindung  
Volksbank Meerbusch e.G.  
BIC GENODE33IMBU  
IBAN DE28 3706 9164 7501 6700 19

### **1. Betriebskostenzuschuss**

Der Verein Tagesmütter e.V. beantragt den Betriebskostenzuschuss von 6.000 € für das Haushaltsjahr 2018 auf der Basis der bisherigen Grundlagen weiter zu bewilligen.

#### **Begründung:**

Die Durchführung der bekannten Maßnahmen, Unterstützung der Tagespflegepersonen, Supervision, Schulungsangeboten lässt sich nur mit der Weiterbewilligung dieser Unterstützung aufrechterhalten.

### **2. Stundenverteilung**

Es wird beantragt, dass in der Kindertagespflege in Bezug auf die Nutzung der Stundenverteilung eine Gleichstellung mit den Kindergärten angestrebt wird.

#### **Begründung:**

Die Stundenverteilung im Kindergarten ist an feste Bring- und Abholzeiten geknüpft. In der Kindertagespflege muss ab einem Stundenkontingent von mehr als 25 Stunden der Bedarf der Eltern individuell berechnet und pro Tag nachgewiesen werden. Dies führt zu unterschiedlichen Bring- und Abholzeiten oder dem Wegfall von Betreuungstagen für die Tagesmütter.

In der KiTa ergibt sich bei Abholzeiten nach 16 Uhr automatisch die Stundenkategorie von 45 Stunden. Die Tagesmütter sehen, auf Grund der höheren Flexibilität die Kindergärten eine Benachteiligung der Kindertagespflege. Aus der Anpassung resultiert ein besseres Wunsch- und Wahlrecht für die Eltern.

### **3. Urlaubsregelung**

In der Kindertagespflege wird eine Gleichstellung mit den Kindergärten in Bezug auf die Urlaubsregelung beantragt, d.h. Bezahlung der vollen monatlichen Pauschale ab Vertragsbeginn.



#### **Begründung:**

Auf Grundlage entsprechender Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses, des Haupt- und Finanzausschusses und des Rates wird den Tagespflegepersonen ein jährlicher Urlaub von 25 Tagen finanziert. Für diese Entscheidung sind wir der Stadt Meerbusch und den politischen Gremien sehr dankbar, allerdings kommt diese Regelung bedauerlicherweise in verschiedenen Fällen nicht zum Tragen.

Das Kindergartenjahr beginnt immer zum 1. August eines Jahres. Sofern eine Kindertagespflegeperson erst Anfang August Urlaub hat, entfällt der Urlaubsanspruch für die Tagespflegeperson, da bereits die Beiträge für den Kindergarten zu entrichten sind, auch wenn beispielsweise der Kindergarten in den ersten Augustwochen geschlossen hat.

#### **4. Mietkostenzuschuss**

Für die Betreuung der Kinder wird Mietkostenzuschuss und damit die Gleichstellung der Kindertagespflege mit der Großtagespflege beantragt.

#### **Begründung:**

Die Großtagespflege erhält im Gegensatz zu der Tagespflege einen Mietkostenzuschuss.

Hierin wird eine Benachteiligung der Kindertagespflege gesehen. Auch in der Kindertagespflege müssen separate Räume oder Flächen zur Verfügung gestellt werden. Diese Kosten fallen zu Lasten der Kindertagespflegeperson. Zusätzlich sind einige Kindertagespflegepersonen auf Grund der Räume in der Aufnahme von Betreuungsplätzen eingeschränkt. Würde ein Mietkostenzuschuss gewährt werden, könnten diese Kindertagespflegepersonen größere Betreuungsflächen zur Verfügung stellen. Hierdurch könnte die Anzahl der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze erhöht werden.



## 5. Vertretungsregelung im Urlaubs- und Krankheitsfall

Es wird beantragt, dass die Verwaltung Vertretungsregelungen für urlaubs- und krankheitsbedingte Ausfälle erarbeitet.

### Begründung:

Leider gibt es nach wie vor keine zufriedenstellende Lösung in Bezug auf die Vertretungsregelung im Urlaubs- und Krankheitsfall, obwohl die entsprechenden Grundlagen (Urlaubsanspruch und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall) von der Stadt Meerbusch geschaffen wurden. Die Voraussetzung, dass eine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall oder bei Urlaubsanspruch nur dann gewährt wird, wenn durch diesen Ausfall keine finanziellen Aufwendungen für eine Vertretungskraft entstehen, erschwert bzw. verhindert anteilig die Umsetzung dieser Regelung. So ergeben sich u.a. auch Betreuungssituationen, obwohl die Tagespflegeperson krankheitsbedingt eigentlich arbeitsunfähig wäre.

Der Vorstand des Tagesmütter e.V. bittet um zeitnahe Erarbeitung eines Lösungsvorschlags, an deren Erarbeitung sich der Vorstand und Vereinsmitglieder im Bedarfsfall gerne beteiligen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanke ich mich bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen



Angelika Schumann

Vorsitzende





## Unterlage zur Beratung im Haupt- und Finanzausschuss 06.12.2018

1. **Beschlusslage JHA vom 23.11.2017** (ohne abschließende Beschlusskompetenz hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen):  
Regelmäßige Erhöhung der laufenden Geldleistung für die Tagespflegepersonen analog der Tarifsteigerungen im TVöD Sozial- und Erziehungsdienst (SuE); für 2018 zunächst Steigerung von 1,5% - wurde realisiert zum 01.05.2018

2. **Ergebnis Tarifverhandlungen:**

01.04.2019 – 3,09 %

01.03.2020 – 1,06 %

Auswirkungen:

Erhöhung zum 01.04.2019: 3,09%    TPP Grundqualifikation: 3,87 € pro Kind/pro Std.  
TPP Aufbauqualifikation: 5,07 € pro Kind/pro Std.

→ Auswirkungen Haushalt für 2019:    rd. 53.200 €

Erhöhung zum 01.03.2020: 1,06%    TPP Grundqualifikation: 3,91 € pro Kind/pro Std.  
TPP Aufbauqualifikation: 5,12 € pro Kind/pro Std.

→ Auswirkungen erst im HH 2020

3. **Orientierung an den durchschnittlichen Zahlungsbeträgen in den umliegenden Kommunen**

Ergebnis aktuelle Erhebung bei den umliegenden Kommunen:

Meerbusch liegt bereits mit aktueller Geldleistung **leicht über dem Durchschnitt**

TPP Grundqualifikation: 3,75 € (Durchschnitt: 3,74 €)

TPP Aufbauqualifikation: 4,92 € (Durchschnitt: 4,86 €)

daher: aus Sicht der Verwaltung zunächst kein Handlungsbedarf

4. **Verwaltungsvorschlag**

Regelmäßige Erhöhung um 1,5 % pro Jahr (aber **immer** mit Vergleich der umliegenden Kommunen zu den Haushaltsberatungen, so dass es jährlich eine neue politische Entscheidung bleibt)

Auswirkungen zum 01.01.2019:

TPP Grundqualifikation: 3,81 €

TPP Aufbauqualifikation: 4,99 €

→ Auswirkungen Haushalt für 2019:    rd. 34.500 €

### Zusätzliche Informationen zur Entscheidungsfindung:

Bei Umsetzung der derzeitigen Beschlusslage mit der in der Folge weiteren tariflichen Erhöhung würden die aufbauqualifizierten Tagespflegepersonen, die Kinder in ihrem Haushalt oder in angemieteten Räumlichkeiten betreuen, ab **01.03.2020** eine lfd. Geldleistung i. H. v. **5,12 €** pro Kind pro Stunde erhalten. Bei einer vollbeschäftigten Tagespflegeperson, welche 5 Kinder im Umfang von 35 bis 40 Std. wöchentlich betreut (was der tariflichen Arbeitszeitzeit einer

vollbeschäftigten Erzieherin entsprechen würde) ergäbe sich sodann eine lfd. Geldleistung von insgesamt 4.450 € (inkl. der Sachleistungsanteile). Bezogen auf ausschließlich die Förderleistung ergibt sich ein Betrag i. H. v. 3.350 €. Hinzu kommen die Aufwendungen für die hälftigen Sozialversicherungsbeiträge (Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung).

Eine fertig ausgebildete und staatlich anerkannte Erzieherin erhält nach mehreren Berufsjahren als vollbeschäftigte Mitarbeiterin im öffentlichen Dienst nach Entgeltgruppe S 8a TV SuE ab 01.03.2020 ein monatliches Entgelt i. H. v. 3.250,62 € (Stufe 3) bzw. 3.453,09 € (Stufe 4). Nach 16 Jahren Tätigkeit kann sie die letzte Entwicklungsstufe in ihrer Entgeltgruppe erreichen und erhält einen Gehalt von 3.855,19 € (Stufe 6).

Es ist zu entscheiden, ob die Tarifautomatik für die laufende Geldleistung zukünftig tatsächlich ohne jeweilige Beschlussfassung gelten soll. Die Erhöhung von der derzeitigen lfd. Geldleistung zu der lfd. Geldleistung, die ab 01.03.2020 gelten würde beträgt **170 €** im o. g. Rechenbeispiel. Bei einer Erzieherin in Stufe 3 beträgt die Differenz **127 €** und in Stufe 4 **136 €**. Bei einer weiteren Erhöhung der Geldleistungsbeträge analog der TVöD-Abschlüsse, werden Tagespflegepersonen – **die überwiegend nicht über eine pädagogische Ausbildung verfügen** – zukünftig ein deutlich höheres Einkommen erzielen, als eine ausgebildete Erzieherin. Hier ist zu hinterfragen, ob dies politisch gewollt ist.

**Änderungsantrag Haushaltsentwurf 2019  
Jugendhilfeausschuss  
am 22. November 2018**



Fraktion **SPD Meerbusch**

**Änderung für Produkt (bitte ankreuzen) auf Seite 397 im Haushaltsentwurf 2019**

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> 050.341.010 Unterhaltsvorschuss                             | <input checked="" type="checkbox"/> 060.365.010 Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen                              |
| <input type="checkbox"/> 060.361.010 Förderung von Kindern in Tagespflege            | <input type="checkbox"/> 060.366.010 Einrichtungen der Jugendarbeit  |
| <input type="checkbox"/> 060.362.010 Kinder- u. Jugendarbeit                         | <input type="checkbox"/> 060.367.010 Sonstige Einrichtungen zur Förderung junger Menschen und Familien <i>sofern betroffen</i> |
| <input type="checkbox"/> 060.363.010 Ergänzende u. ersetzende Hilfe                  | <input type="checkbox"/> 010.111.080 Serviceleistungen Baubetriebshof  |
| <input type="checkbox"/> 060.363.020 Kinder-u. Jugendsozialarbeit, Familienförderung | <input type="checkbox"/> 010.111.140 Techn. Gebäudemanagement  |
| <input type="checkbox"/> 060.363.030 Gesetzl. Vertretung                             |  |
| <input type="checkbox"/> 050.341.010 Unterhaltsvorschuss                             |  |

**Konto und Bezeichnung (bei investiven Konten bitte Maßnahme mit angeben 7. ....)**  
**060.365.010 Neubau-Ausbau-Kindertagesstätten**

**Änderungsantrag**  
**Errichtung von Provisorien (im Techn. Gebäudemanagement werden 300.000 Euro beantragt)**

**Veränderung (bitte neuen Ansatz angeben)**

2019			
2020		VE 2020	
2021		VE 2021	
2022		VE 2022	
Spätere Jahre		VE spätere Jahre	
Sperrvermerk (ggfs. ankreuzen)			

**Begründung**  
**Es fehlen etliche Betreuungsplätze für Kinder in den Kindertageseinrichtungen. Neubauten dauern zu lange, um das Problem kurzfristig zu lösen. Daher soll die Verwaltung beauftragt werden, weitere Provisorien zu errichten. Hierbei wäre es wünschenswert, wenn die Provisorien durch Umgestaltung auch langfristig einer Nutzung zur Verfügung stehen.**

N. Niederdelmann-Siemes  
 Nicole Niederdelmann-Siemes

*Georg Neuhausen*  
 Georg Neuhausen

CDU Stadtratsfraktion • Meerbuscher Str. 10 • 40670 Meerbusch

An die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses  
Frau Petra Schoppe  
Neusser Feldweg 4

40670 Meerbusch

Meerbusch, 18. November 2018

### **Mittelfristige Planung Betreuungsplätze**

Sehr geehrte Frau Schoppe,

die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Meerbusch stellt für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 22. November 2018 folgenden Antrag:

#### Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine mittelfristige Planung für Betreuungsplätze U3 und Ü3 zu erarbeiten, orientiert an den Bedarfen der einzelnen Stadtteile.

#### Begründung:

Die vorliegenden Zahlen zeigen deutliche Defizite in der Bedarfsdeckung sowohl im Bereich U3 als auch im Ü3 auf (vgl. Informationsvorlage Drucksache FB2/0278/2018). Hier müssen aus Sicht der CDU-Fraktion zeitnah weitere Betreuungsplätze geschaffen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Wartchow  
stv. Fraktionsvorsitzender

# Bündnis 90/DIE GRÜNEN

FRAKTION IM RAT DER STADT MEERBUSCH



## Änderungsantrag Haushaltsentwurf 2019 Jugendhilfeausschuss am 22. November 2018

<input type="checkbox"/>	050.341.010 Unterhaltsvorschuss	<input checked="" type="checkbox"/>	060.365.010 Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen
<input type="checkbox"/>	060.361.010 Förderung von Kindern in Tagespflege	<input type="checkbox"/>	060.366.010 Einrichtungen der Jugendarbeit
<input type="checkbox"/>	060.362.010 Kinder- u. Jugendarbeit	<input type="checkbox"/>	060.367.010 Sonstige Einrichtungen zur Förderung junger Menschen und Familien
<input type="checkbox"/>	060.363.010 Ergänzende u. ersetzende Hilfe		<i>sofern betroffen</i>
<input type="checkbox"/>	060.363.020 Kinder-u. Jugendsozialarbeit, Familienförderung	<input type="checkbox"/>	010.111.080 Serviceleistungen Baubetriebshof
<input type="checkbox"/>	060.363.030 Gesetzl. Vertretung	<input checked="" type="checkbox"/>	010.111.140 Techn. Gebäudemanagement
<input type="checkbox"/>	050.341.010 Unterhaltsvorschuss		

397	060.365.010	Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen	Bedarfsklärung	Neubau - Ausbau Kitas	
152	010.111.140	Techn. Gebäudemanagement	Planungskosten	Neubau KiTAs	60.000 €

### Änderungsantrag

Die Verwaltung wird beauftragt weitere Kindertageseinrichtungen zu planen.  
Antrag: Planungskosten für nach unserer Auffassung voraussichtlich 3 weitere KiTa's.  
Die Maßnahme für die Kita in Osterath - 701012116 - Seite 154 soll vorgezogen werden.

### Veränderung (bitte neuen Ansatz angeben)

2019	60.000 €	Geschätzt	
2020	???	VE 2020	

### Begründung

Vorbehaltlich der diesbezüglichen Beschlüsse im Jugendhilfeausschuss sollen Planungskosten für weitere Kindertagesstätten eingestellt werden.  
Den bisherigen Informationen der Verwaltung folgend, ergibt sich nach Auffassung unserer Fraktion aktuell ein Fehlbedarf von 160 Plätzen (Überbelegung in Einrichtungen bzw. Unterbringung in der abgängigen KiTa Sonnengarten) sowie ein weiter Bedarf von 443 Plätzen.

Monika Driesel / Guido Fliege / Jürgen Peters



**HFWA am 06.12.2018; Einrichtung von Übergangsgruppen im Bereich der Kindertagesbetreuung sowie Vorziehen eines Kita-Neubaus in Osterath; finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt 2019 ff.**

Der JHA hat in seiner Sitzung am 22.11.2018 die Entscheidung über die Einrichtung von Übergangsgruppen/Provisorien an den HFWA verwiesen.

Zwischenzeitlich konnte der Nutzungsvertrag für das Gebäude der alten Kita Am Sonnengarten erneut bis zum 30.09.2020 verlängert werden.

Hinsichtlich der Überprüfung der Möglichkeit der Einrichtung von Provisorien stehen die Ortsteile Büderich und Osterath derzeit im Fokus, hier sollen möglichst jeweils zwei zusätzliche Gruppen eingerichtet werden. Gegebenenfalls müsste auch auf andere Standorte ausgewichen werden.

**Osterath:**

- Unterbringung einer oder ggf. zwei Gruppen in den Räumen der GS am Wienweg  
Es gibt zwei Räume, die für den Schulbetrieb derzeit entbehrlich sind und Anbindung an die städt. Kita Entdeckerknirpse mit der Möglichkeit der Nutzung des Außengeländes, des Bewegungsraumes und der Mensa . Bei einer Begehung wurden mit dem Schulleiter verschiedene Möglichkeiten der Nutzung dieser Räume durch Kita-Kinder (z. B. durch die Vorschulkinder) erörtert. Zur Konkretisierung erfolgen Absprachen mit der Heimaufsicht beim Landschaftsverband.
- Sofern nur Unterbringung einer Gruppe in der GS Wienweg Herrichtung des derzeit leer stehenden Hausmeisterhauses am Erwin-Heerich-Haus für den Betrieb einer Kita-Gruppe.  
Zur Konkretisierung erfolgen Absprachen mit der Heimaufsicht beim Landschaftsverband.
- Vorziehen der geplanten weiteren Kindertagesstätte für Osterath

**Büderich:**

- Einrichtung einer Übergangsgruppe in den Räumen der Ev. Kirchengemeinde und der kath. Kirchengemeinde – hierbei steht jeweils die Anbindung an eine vorhandene Kita im Vordergrund

**Bösinghoven:**

- Einrichtung von zwei Gruppen in den Räumen der Alten Schule in Bösinghoven  
Die Alte Schule wurde bis 2014 bereits über viele Jahre als Kita genutzt.  
Zu bedenken ist hier, dass voraussichtlich ein relativ hoher Renovierungsaufwand besteht.

Die finanziellen Auswirkungen werden nachfolgend dargestellt:

Da voraussichtlich die Trägerschaft dieser Gruppen bei der Stadt Meerbusch verbleiben wird, werden für 2019 zusätzliche Personalkosten von rd. 230.000 € entstehen, demgegenüber steht eine Refinanzierung durch das Land und die zu erwartenden Elternbeiträge i. H. v. rd. 115.000€. Für Renovierungs-, Umbau- und Ausstattungsmaßnahmen werden entsprechende Mittel eingeplant.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Produkt Personalkosten – konsumtiv	230.000 €
Produkt Bauliche Maßnahmen (SI) – investiv	200.000 €
Produkt Bauliche Maßnahmen (SI) – investiv; Neubau Kita Osterath	
2019: 200.000 €, 2020 VE 1.500.000 €, Plan 2020 1.500.000 €, Plan 2021: 1.200.000 €	
Produkt 060 365 010, Konto 4141 1000 Zuweisungen für lfd. Zwecke v. Land	69.000 €
Produkt 060 365 010, Konto 4321 1000 Elternbeiträge	46.000 €

Produkt 060 365 010, Konto 5255 0200 Unterhaltung des sonst. Bew. Verm.	10.000 €
Produkt 060 365 010, Konto 7 060030019/7831 0000 Inneneinr. > 410 €	16.000 €
Produkt 060 365 010, Konto 7 060030019/7832 0000 Inneneinr. < 410 €	18.000 €

Parkpflege Haus Meer - Finanzielle Auswirkungen

Antragsteller	Seite	Produkt	Sachkonto	Kurzbezeichnung	Finanzplanung												Erläuterung				
					Ansatz 2019			2020			2021			2022				spätere Jahre		Gesamtausgabebedarf	
					alt	neu	VE	alt	neu	VE	alt	neu	VE	alt	neu	VE		alt	neu	alt	neu
0	1	2	PSP-Element 3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19		
<b>FB 4 - Stadtplanung und Bauaufsicht</b>																					
<b>100.521.020 Denkmalpflege</b>																					
Verwaltung	469	100.521.020	53180000	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke an übrige Bereiche	15.000	25.000			15.000	25.000	15.000	25.000	15.000	25.000							Zur Pflege der Parkanlage um Haus Meer erhält der Förderverein Haus Meer einen Zuschuss in der beantragten Höhe

FDP Ratsfraktion Meerbusch  
 Meerbuscher Str. 47  
 40670 Meerbusch  
 Tel. 02159-4709 / Fax 02159-815205  
 E-Mail: [fdp-meerbusch@t-online.de](mailto:fdp-meerbusch@t-online.de)  
 Internet: [fdp-meerbusch.de](http://fdp-meerbusch.de)



An die Bürgermeisterin  
 der Stadt Meerbusch  
 Frau Angelika Mielke-Westerlage  
 Dorfstr.20  
 40667 Meerbusch

Meerbusch, den 18.11.2018

**Beratung Haushaltsentwurf 2019 - Antrag**

Zuständiger Fachausschuss	<b>Bau- und Umweltausschuss am 21.11.2018</b>	
Seite im Haushalt	<b>485-506</b>	
Produktbereich	110 Ver- und Entsorgung	
Produktgruppe	110.538 Abwasserbeseitigung	
Produkt	110.538.010 Stadtentwässerung	
Konto (konsumtiv) <u>oder</u> PSP-Element und Konto (investiv)		
Bezeichnung des Kontos	Gesamtes Produkt (kalkulatorische Zinsen)	
Ansatz Entwurf 2019	2,697,000.00 €	
<b>Änderungsantrag</b>	<b>Absenkung des kalkulatorischen Zinssatzes von 6% auf 5%</b>	
Ansatzänderung	Erhöhung um:	Erhöhung auf:
	Reduzierung um: 449,500.00 €	Reduzierung auf: 2,247,500.00 €
	X Die Änderung gilt für 2019	X Die Änderung gilt für 2020-2022
Sperrvermerk	-	
	Freigabe durch:	X Fachausschuss X HFWA X Rat
Begründung	Der Antrag wurde von uns im Bau- und Umweltausschuss vom 7.11.2018 bereits gestellt. Das Thema wurde dann im HFWA vom 8.11.2018 weiter diskutiert. Auch wenn laut gpa NRW vom Juni 2018 6% rechtssicher sind, ist festzustellen, dass daran wegen der Zinsentwicklung in den letzten Jahren Zweifel bestehen, und viele Gemeinden in NRW deutlich unter 6% liegen. Die Änderung würde dem Bürger zugute kommen.	

(Fraktionsvorsitzender)

Fraktionsvorsitzender  
 Klaus Rettig  
 Meerbuscher Str. 47  
 40670 Meerbusch

Tel.: 02159 / 3914 (Büro GEM)  
 Fax: 02159 / 815205  
 Email: [FDP-Meerbusch@t-online.de](mailto:FDP-Meerbusch@t-online.de)  
 Internet: [www.fdp-meerbusch.de](http://www.fdp-meerbusch.de)

Bankverbindung  
 Sparkasse Neuss  
 Konto-Nr. 80165202  
 BLZ 300 500 00

Eine Reduktion des kalkulatorischen Zinssatzes von 6 auf 5% hätte zur Folge, dass der Ergebnisplan um rund 450.000,00 € belastet wird. Aus dem bei der Einbringung ausgewiesenen Überschuss in Höhe von 404.000,00 € ergäbe sich ein Defizit von 45.000,00 €, was dazu führt, dass der Haushaltsplan 2019 nicht mehr ausgeglichen ist (sonstige Veränderungen in den Beratungen bleiben in dieser Betrachtung unberücksichtigt). Damit wäre eine Genehmigung des Landrates zur Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage erforderlich. Zusätzlich zu dem Ertragsausfall ergäbe sich auch ein Einzahlungsausfall in gleicher Höhe, der den Überschuss aus den konsumtiven Geschäften im Finanzplan (Seite 76) um 450.000,00 € reduziert und damit die Grenze, die zum Verzicht auf weitere Kreditaufnahmen führt, auf 29.000,00 € reduziert.

Vor dem Hintergrund der Reihenfolge der Finanzmittelbeschaffung gemäß § 77 GO hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel so weit vertretbar und geboten aus speziellen Entgelten und im Übrigen aus Steuern zu beschaffen. Würde man die kalkulatorischen Zinsen von 6% auf 5% reduzieren und damit die Finanzierungsreihenfolge verändern, könnte dennoch eine Kompensation des Ertragsausfalls in Höhe von 450.000,00 € durch eine Anpassung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 440 auf 462% erfolgen. Dadurch ergebe sich ein rechnerisches Aufkommen aus der Grundsteuer B in Höhe von 10.920.000,00 €, gegenüber dem Ansatz von 10.400.000,00 € eine Verbesserung um 520.000,00 €. Die erhöhte Steuerkraft wiederum wird dazu verwendet, um einen höheren Anteil an der Kreisumlage zu finanzieren, was einen Mehraufwand von 65.000,00 € bis 70.000,00 € bedeutete. Unter dem Strich werden also die Gebührenzahler um 450.000 € entlastet und die Steuerzahler (die im Wesentlichen mit den Gebührenzahlern identisch sind) um 520.000 € belastet um zu einem haushaltsneutralen Ergebnis zu kommen.

Hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des Zinssatzes von 6 % ist auf die Darstellung der GPA zu verweisen.

## → Kalkulatorischer Zinssatz 2019

Der nach der aktuellen Rechtslage höchstens anzuwendende kalkulatorische Zinssatz für das Kalkulationsjahr 2019 lautet:

**5,74 Prozent.**

Datengrundlage für die Festlegung ist der Mittelwert der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten aus den vergangenen fünfzig Jahren (1968 bis 2017).<sup>1</sup> Diese Werte werden von der deutschen Bundesbank veröffentlicht. Sie werden in der Kapitalmarktstatistik auf der Seite 36 (Spalte „Öffentliche Pfandbriefe“) aufgeführt.

Der oben angegebene Zinssatz kann um 0,5 %-Punkte erhöht werden. Dies ist möglich, „um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass wegen der die Anlagezinsen regelmäßig übersteigenden Kreditzinsen ein etwaiger Fremdkapitalanteil zu einem höheren Zinssatz zu berücksichtigen ist“.<sup>2</sup>

Diese Information wird von der gpaNRW für jedes Kalkulationsjahr aktualisiert und veröffentlicht.<sup>3</sup>

### Fundstellen

- [OVG Urteil vom 13. April 2005](#)
- [VG Urteil vom 09. August 2010](#)
- [Kapitalmarktstatistik der Deutschen Bundesbank](#)

Bei Fragen wenden Sie sich an Inga Bohm  
(E-Mail: [inga.bohm@gpa.nrw.de](mailto:inga.bohm@gpa.nrw.de); Tel.: 02323/1480-313).

Stand Juni 2018

<sup>1</sup> vgl. OVG NRW, Urteil vom 13. April 2005 - 9 A 3120/03, zitiert durch VG Düsseldorf, Urteil vom 9. August 2010 - 5K 1552/10 - (RN 67 und 71)

<sup>2</sup> vgl. OVG NRW, Urteil vom 13. April 2005 - 9 A 3120/03, zitiert durch VG Düsseldorf, Urteil vom 9. August 2010 - 5K 1552/10 - (RN 69)

<sup>3</sup> Es handelt sich bei dieser Information um eine Serviceleistung der gpaNRW. Die Kommunen entscheiden über die Verwendung in eigener Verantwortung.

**Ratsfraktion der Unabhängigen Wählergemeinschaft „Mehr Meerbusch“**

Fraktionsbüro: c/o Kanzlei RA H.P. Weyen Rudolf-Diesel-Str. 2 40670 Meerbusch ☐ 0160-53 66 007  
[uwg-meerbusch@gmx.de](mailto:uwg-meerbusch@gmx.de) [www.uwg-meerbusch.de](http://www.uwg-meerbusch.de)

An die  
Bürgermeisterin  
- über das Ratsbüro –  
Postfach 1664

40667 Meerbusch

per Mail: [Franziska.Held@meerbusch.de](mailto:Franziska.Held@meerbusch.de)



Meerbusch,  
11.11.2018

**Antrag zur Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 21.11.2018  
Haushaltsberatungen**

Sehr geehrter Herr Jürgens,

die Ratsfraktion Unabhängige Wählergemeinschaft Mehr-Meerbusch stellt folgenden

**Antrag:**

Der Vollzug der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG (NW) für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Meerbusch wird bis 31.12.2019 ausgesetzt. Die entstehenden Kosten sind im Haushalt 2019 einzuplanen.

**Begründung:**

Bei der Erneuerung von Straßen, die über die Sanierung hinausgehen, sind von den Anliegern Straßenbaubeiträge zu entrichten. Für die Anwohner fallen zum Teil Beiträge in 5 stelliger Höhe an.

In einigen Bundesländern werden Straßenbaubeiträge nicht mehr erhoben. In Bayern wurde diese rückwirkend zum 01.01.2018 durch den dortigen Landtag abgeschafft.

## **Ratsfraktion der Unabhängigen Wählergemeinschaft „Mehr Meerbusch“**

Fraktionsbüro: c/o Kanzlei RA H.P. Weyen Rudolf-Diesel-Str. 2 40670 Meerbusch ☎ 0160-53 66 007  
[uwg-meerbusch@gmx.de](mailto:uwg-meerbusch@gmx.de) [www.uwg-meerbusch.de](http://www.uwg-meerbusch.de)

Auch bei den Bürgern in NRW wächst der Wunsch, die Straßenbaubeiträge abzuschaffen. Der Bund der Steuerzahler hat eine Petition für die Abschaffung der Straßenbaubeiträge in NRW initiiert (<https://www.steuerzahler-nrw.de/Strassenbaubeitraege-in-NRW-abschaffen/96170c108398i1p65/index.html>).

Da die berechtigte Aussicht auf Erfolg besteht, sollte der Vollzug der Satzung hinsichtlich der Erhebung Straßenbaubeiträgen auch von der Stadt Meerbusch ausgesetzt werden.

Daniela Glasmacher  
Fraktionsvorsitzende

Heinrich P. Weyen  
Ratsmitglied



**Änderungsantrag Haushaltsentwurf 2019**  
**Bau- und Umweltausschuss**  
**am 21. November 2018**



<b>Fraktion</b>	<b>DIE LINKE &amp; Piratenpartei</b>
-----------------	--------------------------------------

**Änderung für Produkt (bitte ankreuzen) auf Seite 498, 526, 544 im Haushaltsentwurf 2019**

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> 010.111.080 Serviceleistungen Baubetriebshof                        | <input type="checkbox"/> 120.545.010 Straßenreinigung                       |
| <input type="checkbox"/> 010.111.140 Techn. Gebäudemanagement                                | <input type="checkbox"/> 120.546.010 Parkraumbewirtschaftung                |
| <input type="checkbox"/> 010.111.150 Infrastrukturelles und kaufmännisches Gebäudemanagement | <input type="checkbox"/> 120.547.010 ÖPNV                                   |
| <input type="checkbox"/> 110.537.010 Abfallentsorgung  | <input type="checkbox"/> 130.551.010 Unterhaltung von Grün- u. Forstflächen |
| <input type="checkbox"/> 110.537.020 DSD - Duales System Deutschland                         | <input type="checkbox"/> 130.553.010 Friedhofs- u. Bestattungswesen         |
| <input type="checkbox"/> 110.538.010 Stadtentwässerung                                       | <input type="checkbox"/> 130.555.010 Wirtschaftswege                        |
| <input checked="" type="checkbox"/> 120.541.010 Straßen, Wege, Plätze                        | <input type="checkbox"/> 140.561.010 Umweltschutz                           |
| <input type="checkbox"/> 120.541.020 Straßenbeleuchtung                                      |   |

<b>Konto und Bezeichnung (bei investiven Konten bitte Maßnahme mit angeben 7. ....)</b>
120.541.000

<b>Änderungsantrag</b>
Die kalkulierten Erträge aus § 8 KAG NW in Höhe von 488.000 € sind zu streichen.

<b>Veränderung (bitte neuen Ansatz angeben)</b>			
2019	-488.000 €		
2020		VE 2020	
2021		VE 2021	
2022		VE 2022	
Spätere Jahre		VE spätere Jahre	
<input checked="" type="checkbox"/>	Sperrvermerk (ggfs. ankreuzen)		

<b>Begründung</b>
Aufgrund der zu erwartenden Regelungen bzgl. § 8 KAG NW, kann auf der Einnahmenseite nicht von Erträgen in der bezifferten Höhe von 488.000 € ausgegangen werden. Die kalkulierten Erträge von 60.000 € (Seite 498), 320.000 € (Seite 526) und 108.000 € (Seite 544) sind daher zu streichen.

### Antrag der UWG vom 21.11.2018 betreffend Straßenausbaubeiträge

Mit Schreiben vom 11.11.2018 stellt die Fraktion der Unabhängigen Wählergemeinschaft „Mehr Meerbusch“ folgenden Antrag:

„Der Vollzug der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG (NW) für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Meerbusch wird bis zum 31.12.2019 ausgesetzt. Die entstehenden Kosten sind im Haushalt 2019 einzuplanen“.

Zur Begründung wird darauf abgestellt, dass zum Teil Beiträge in fünfstelliger Höhe anfallen können und bei den Bürgern der Wunsch wächst, die Straßenbaubeiträge abzuschaffen sowie der Bund der Steuerzahler eine entsprechende Petition initiiert hat. Da diese berechnete Erfolgsaussichten habe, solle der Vollzug der Satzung auch von der Stadt Meerbusch ausgesetzt werden.

Rechtliche Bewertung:

Der Antrag mag zwar nach der Vorstellung der UWG wünschenswert sein, ist aber nach geltendem Recht nicht umsetzbar. Er wäre nur nach einer Änderung der Rechtslage zulässig. Gemäß Art. 20 GG ist die vollziehende Gewalt, also die Verwaltung der Gemeinde in NRW (gemäß § 40 Gemeindeordnung (GO) NRW i.V.m. § 2 GO NRW Bürgermeisterin und Rat) an Gesetz und Recht gebunden.

Sollte der Antrag so beschlossen werden, wäre der Beschluss rechtswidrig und von der Bürgermeisterin nach § 54 GO NRW zu beanstanden.

Im Einzelnen:

Gem. § 75 GO NRW hat die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Die Haushaltswirtschaft ist wirtschaftlich effizient und sparsam zu führen. Es würde nach bestehender Gesetzeslage bei entsprechender Beschlussfassung ein Verstoß gegen gesetzliche Haushaltsgrundsätze des § 75 GO NRW vorliegen. Außerdem gelten gem. § 77 GO NRW gesetzliche **Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung**:

Die Gemeinde erhebt danach **„Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften“**. Sie hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmitteln soweit vertretbar und geboten aus **speziellen Entgelten** für die von ihr **erbrachten Leistungen, im Übrigen aus Steuern** zu beschaffen, **soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen**. Die Gemeinde darf auch Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

In den gemäß § 133 GO erlassenen Vorschriften in der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO) für die Haushaltswirtschaft ist in § 23 Abs.4 Folgendes vorgeschrieben :

Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Ansprüche der Gemeinde vollständig erfasst, rechtzeitig geltend gemacht und eingezogen und Verpflichtungen der Gemeinde erst nach Fälligkeit erfüllt werden. Gem. § 23 Abs.5 GemHVO kann die Gemeinde davon absehen, Ansprüche in geringer Höhe geltend zu machen, es sei denn, dass die Einziehung aus wirtschaftlichen oder anderen grundsätzlichen Erwägungen geboten ist. Insofern handelt es sich nach § 13 KAG bei Abgaben nur um Beträge von 10 Euro.

Deshalb dürfte in einer entsprechenden Beschlussfassung trotz rechtlicher Beratung wie hier ein vorsätzlicher Verstoß gegen die aus der Treuepflicht folgende Vermögensbetreuungspflicht von Rat und auch der Verwaltung gesehen werden können, wenn der Beschluss umgesetzt würde.

Als gesetzliche Vorschrift, nach denen die Gemeinde gem. § 77 GO NRW Abgaben zu erheben hat, ist hier das geltende Kommunalabgabengesetz NRW (KAG) zuletzt noch geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2018, anzuwenden. Gemäß § 2 KAG dürfen Abgaben nur auf Grund einer Satzung erhoben werden. Die Satzung muss den Kreis der Abgabeschuldner, den die Abgabe begründenden Tatbestand, den Maßstab und den Satz der Abgabe sowie den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit angeben. Solche mehrfach von den Verwaltungsgerichten geprüften Satzungen hat die Stadt Meerbusch für Ausbaubeiträge erlassen.

Gem. § 3 KAG NRW hat der Landesgesetzgeber aber auch im KAG nochmals ausdrücklich bestimmt:

*„Die Gemeinden und Kreise sollen **Steuern** nur erheben, soweit die Deckung der Ausgaben durch andere Einnahmen, insbesondere durch Gebühren und **Beiträge** nicht in Betracht kommt“.*

Gem. § 8 KAG gilt für Beiträge dann u.a. speziell Folgendes:

Bei dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen sollen Beiträge erhoben werden, soweit nicht das Baugesetzbuch anzuwenden ist. Beiträge sind dann kraft gesetzlicher Definition Geldleistungen, die dem Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen, bei Straßen, Wegen und Plätzen auch für deren Verbesserung, jedoch ohne die laufende Unterhaltung und Instandsetzung, dienen. Sie werden, so das geltende Gesetz,

*von den Grundstückseigentümern **als Gegenleistung** dafür erhoben, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen **wirtschaftliche Vorteile** geboten werden.*

Dem entspricht das geltende Satzungsrecht der Stadt Meerbusch und die ständige gerichtlich anerkannte Veranlagungspraxis.

Die Beiträge sind natürlich nach den Vorteilen zu bemessen. Wenn die Einrichtungen oder Anlagen erfahrungsgemäß auch von der Allgemeinheit oder von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband selbst in Anspruch genommen werden, bleibt bei der Ermittlung des Aufwandes ein dem wirtschaftlichen Vorteil der Allgemeinheit oder der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes entsprechender Betrag außer Ansatz. Dies wurde bei den städtischen Satzungen gerichtsfest berücksichtigt. Natürlich kann im Einzelfall bei einer Veranlagung über die Kategorien der Straße und Berechtigung von Kostengruppen usw. durchaus Streit entstehen. Die Klärung kann aufgrund der auch im Landesrecht wieder eingeführten Vorverfahren also spätestens sowohl im Widerspruchsverfahren (vgl. Schulstraße), als auch ggf. im verwaltungsgerichtlichen Verfahren im jeweiligen Fall rechtstaatlich zumutbar geklärt werden (vgl. Hugo Recken Straße, Klagerücknahmen).

Bei öffentlichen Abgaben geht auch die Verwaltungsgerichtsordnung ausdrücklich davon aus, dass die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs entfällt. Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben soll die Aussetzung der Vollziehung dann erfolgen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Bescheides bestehen, wofür nach der Rechtsprechung eine überwiegende Erfolgswahrscheinlichkeit der Klage erforderlich ist oder wenn die Vollziehung für den Abgabepflichtigen eine unbillige Härte darstellt.

Im Übrigen gelten für die Abgabenerhebung gem. § 12 KAG z.B. auch die Bestimmungen der Abgabenordnung über Stundung und Erlass aus Billigkeitsgründen. Gem. § 222 AO können z.B. Ansprüche

aus dem Steuerschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Aus den vorgenannten gemeinderechtlichen, haushaltsrechtlichen und kommunalabgabenrechtlichen Normen hat die Rechtsprechung und Literatur gefolgert, dass für die Gemeinden nach bestehender Rechtslage eine verfassungsrechtlich unbedenkliche **Abgabenerhebungspflicht** besteht.

Ein Verzicht auf eine Satzung oder teilweise Abgabenveranlagung bei bestehenden Satzungen ohne entsprechende Gegenleistung ist de lege lata rechtswidrig bzw. unwirksam. Anderenfalls würde es sich nach geltender Rechtslage bei Ausbaumaßnahmen um entgeltlose Bereicherungen der anliegenden Grundstückseigentümer handeln und kommunalaufsichtliche Maßnahmen wegen haushaltsrechtlicher Pflichtverletzungen des Rates bzw. der Bürgermeisterin nach sich ziehen.

Außerdem würden auch nur vorübergehende bewusst billigend in Kauf genommene Vermögensnachteile als Verletzung der Vermögensbetreuungspflicht sowohl der Mandatsträger als auch der Mitarbeiter der Verwaltung bzw. der Bürgermeisterin strafrechtliche Ermittlungen oder ggf. Verurteilungen wegen Untreue nach § 266 StGB folgen können.

Der Landesgesetzgeber könnte und müsste, wenn er das KAG entsprechend für Straßenausbaubeiträge ganz oder für Teileinrichtungen ändern möchte, entsprechende Übergangsregelungen für laufende oder anstehende Veranlagungen der Gemeinde regeln. Diese sind gerade nicht konkret ersichtlich oder gar vom Landtag beschlossen worden.

Es steht nicht in der Rechtsmacht der einzelnen Gemeinden, die Gesetze nicht anzuwenden, zumal es auch vom Gesetzgeber gesehene gute Gründe gibt, diese „Vorzugslasten“ für Grundstückseigentümer, die den Vorteil des Anliegergebrauchs haben, nicht komplett der Allgemeinheit aufzuerlegen.

Im Auftrag

Westerlage



FDP Ratsfraktion Meerbusch  
 Meerbuscher Str. 47  
 40670 Meerbusch  
 Tel. 02159-4709 / Fax 02159-815205  
 E-Mail: [fdp-meerbusch@t-online.de](mailto:fdp-meerbusch@t-online.de)  
 Internet: [fdp-meerbusch.de](http://fdp-meerbusch.de)



An die Bürgermeisterin  
 der Stadt Meerbusch  
 Frau Angelika Mielke-Westerlage  
 Dorfstr.20  
 40667 Meerbusch

Meerbusch, den 18.11.2018

**Beratung Haushaltsentwurf 2019 - Antrag**

Zuständiger Fachausschuss	<b>Bau- und Umweltausschuss am 21.11.2018</b>	
Seite im Haushalt	<b>587</b>	
Produktbereich	130 Natur- und Landschaftspflege	
Produktgruppe	130.553 Friedhofs- und Bestattungswesen	
Produkt	130.553.010 Friedhofs- und Bestattungswesen	
Konto (konsumtiv) oder PSP-Element und Konto (investiv)	10= ordentliche Erträge	
Bezeichnung des Kontos	ordentliche Erträge	
Ansatz Entwurf 2019		
<b>Anderungsantrag</b>	<b>Reduzierung des Kostendeckungsgrades auf 75.3%</b>	
Ansatzänderung	Erhöhung um:	Erhöhung auf:
	Reduzierung um: 76,724.00 €	Reduzierung auf:
Sperrvermerk	X Die Änderung gilt für 2019	X Die Änderung gilt für 2020-2022
	-	
Freigabe durch:		Fachausschuss HFWA Rat
	Begründung	
<p>Laut Sitzung des BUA am 07.11.2018 müssten die Gebühren angepasst werden, um einen Kostendeckungsgrad von ca. 80% zu erreichen. Die mittlere Gebührenerhöhung wurde von der Verwaltung mit 6.3% angegeben. Die FDP schlägt vor, die Gebühren nicht zu erhöhen, was zu einer Mindereinnahme von ca. 76724 € führt. Auch wenn sich Meerbusch im Preisgefüge der Nachbarstädte im Normbereich bewegt, erscheint uns eine Anhebung der Gebühren nicht sinnvoll, insbesondere in Anbetracht der lokalen Konkurrenz des beschlossenen Friedwalds.</p> <p>Bei der aktuellen Gebührenkalkulation wurde ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 6 % zu Grunde gelegt. Wir beantragen auch hier einen kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 5 %. Zusätzliche Frage: warum gibt es bisher keinen Ansatz für Geschäftsaufwendungen bei diesem Produkt (Konto 54310000) ?</p>		

*Klaus Rettig*  
 (Fraktionsvorsitzender)

Fraktionsvorsitzender  
 Klaus Rettig  
 Meerbuscher Str. 47  
 40670 Meerbusch

Tel.: 02159 / 3914 (Büro GEM)  
 Fax: 02159 / 815205  
 Email: [FDP-Meerbusch@t-online.de](mailto:FDP-Meerbusch@t-online.de)  
 Internet: [www.fdp-meerbusch.de](http://www.fdp-meerbusch.de)

Bankverbindung  
 Sparkasse Neuss  
 Konto-Nr. 80165202  
 BLZ 300 500 00



	Gebühr alt 2018 €	Gebühr neu 2019 €	Differenz 2018 / 2019 %
<b>Verwaltungsgebühren</b>			
Genehmigung von Grabmalen bzw. Einfassungen			
Wahlgrab	38	38	0,00
Reihengrab und Wiesengrab	24	24	0,00
Genehmigung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten	25	25	0,00
Genehmig. zum Befahren mit Kfz für Gehbehinderte	17	17	0,00
Umschreibung einer Nutzungsurkunde	25	25	0,00
Wiederherstellen eines entzogenen Nutzungsrechtes	25	25	0,00
<b>Benutzungsgebühren für Gräber</b>			
<b>Erbbestattungsgrabstätten</b>			
Wahlgrab für 25 Jahre, je Grabstelle	1.550	1.725	11,29
Wahlgrab für Kinder unter 5 Jahren für 15 Jahre	585	645	10,26
Reihengrab für 25 Jahre	972	1.070	10,08
Reihengrab für Kinder unter 5 Jahren für 15 Jahre	466	514	10,30
Anonymgrab für 25 Jahre	1.875	1.974	5,28
Anonymgrab für Kinder unter 5 Jahren für 15 Jahre	828	875	5,68
Wiesengrab für 25 Jahre	3.325	3.425	3,01
<b>Urnengrabstätten</b>			
Wahlgrab für 25 Jahre	1.175	1.275	8,51
Reihengrab für 25 Jahre	777	856	10,17
Anonymgrab für 25 Jahre	1.380	1.458	5,65
Wiesengrab für 25 Jahre	2.150	2.225	3,49
Aschensreufeld für 25 Jahre	260	260	0,00
Baumgrab für 25 Jahre	2.400	2.500	4,17
<b>Nachgebühren / Wiedererwerbe von Nutzungsrechten</b>			
Nachgebühr Erdbestattungswahlgrab, Jahre	62	69	11,29
Nachgebühr Kinderwahlgrab, Jahre	39	43	10,26
Nachgebühr Urnenwahlgrab, Jahre	47	51	8,51
Nachgebühr Erdbestattungswiesengrab, Jahre	133	137	3,01
Nachgebühr Urnenwiesengrab, Jahre	86	89	3,49
Nachgebühr Baumgrab, Jahre	96	100	4,17
Wiederwerb Erdbestattungswahlgrab, Jahre	62	69	11,29
Wiederwerb Urnenwahlgrab, Jahre	47	51	8,51
Wiederwerb Kinderwahlgrab, Jahre	39	43	10,26

**Kostendeckungsgrad:** 80,08 %

**Durchschnittliche Gebührenveränderungen:** 80,03 %

**Durchschnittliche Gebührenveränderungen:** 6,28 %

**Durchschnittliche Gebührenveränderungen:** 75,26 %

**Durchschnittliche Gebührenveränderungen:** -0,05 %

**Aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu tragende zusätzliche Unterdeckung:** 77.479,00 €



miteinander glauben leben

KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE  
SANKT MAURITIUS UND  
HEILIG GEIST

Frau Bürgermeisterin  
Angelika Mielke-Westerlage  
Dorfstraße 20  
40667 Meerbusch  
«Adresse»

Meerbusch, 27.11.2018

Dorfstraße 1  
40667 Meerbusch

**Telefon**  
0 21 32 – 20 83

**Fax**  
0 21 32 – 37 27

**E-Mail**  
[info@smhg.de](mailto:info@smhg.de)

**Web**  
[www.smhg.de](http://www.smhg.de)

**Kontakt**  
Pfarrbüro  
Doris Hafertepe  
Petra Wienands

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Mielke-Westerlage,

wie besprochen sende ich Ihnen die Stellungnahme der  
Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) im Rhein-Kreis Neuss  
zu.

Der Hintergrund ist hier der Wunsch der Stadt Neuss gewesen, als  
Regelfall für die ordnungsamtliche Bestattung die Feuerbestattung  
einzuführen.

Dies ist jedoch aus Sicht der christlichen Kirchen wie auch aus Sicht des  
Judentums und des Islams nicht die bevorzugte Art der Bestattung. Für  
die katholische Kirche ist dies aktuell in der Instruktion „Ad  
resurgendum cum Christo“ durch die Glaubenskongregation  
festgestellt worden. (Nr. 4). Eine Feuerbestattung darf hiernach nicht  
stattfinden, wenn auch nur der mögliche oder vermutete Wille des  
Verstorbenen dem entgegensteht. Ausführlich nimmt die beigefügte  
Stellungnahme den Bezug auf.

Auch ich vermute wie die Kollegen in Neuss, dass sich bei den  
Erdbestattungen noch -Einsparpotential aufbauen könnte.

Einfachste Särge sind schon ab € 200,- zu haben – da käme es mir nicht  
darauf an, hohe Qualitätsanforderungen zu stellen. Das Problem der  
Grabpflege bleibt sicherlich bestehen, doch drückt sich in einem stark  
bewachsenen Grab auch die Vergänglichkeit des Menschen aus, das  
Voranschreiten der Zeit.

Vielleicht ließe sich auch auf einem der Meerbuscher Friedhöfe ein einfaches Reihenfeld anlegen, das seitens der Stadt mit einem Bodendecker bepflanzt wird, der weniger Pflege braucht als ein Wiesengrab, welches ständig gemäht werden muss. Grundsätzlich tritt das Phänomen der mangelnden Pflege aber auch bei den Urnengräbern auf.

Durch die Erdbestattung würden auch die Friedhofsflächen effektiver genutzt und weniger Leerstand erzeugen.

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, ich hoffe sehr, dass sich die Stadt Meerbusch wie die Stadt Neuss entscheidet und der Regelfall der Beisetzung wieder die Erdbestattung wird. Natürlich kann auf Wunsch der Verstorbenen die Feuerbestattung stattfinden.

Ich bin Ihnen dankbar, wenn Sie sich für dieses Anliegen im Stadtrat und der Verwaltung einsetzen würden.

M. Berning, Pfarrer

PS.: Ich werde Herrn Damblon von der CDU-Fraktion vorab dieses Schreiben in Kopie senden.



miteinander glauben leben

KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE  
SANKT MAURITIUS UND  
HEILIG GEIST



## ARBEITSGEMEINSCHAFT CHRISTLICHER KIRCHEN IM RAUM NEUSS - ACK

ACK Neuss c/o Büro des Kreisdechanten  
Münsterplatz 16 41460 Neuss

Stadt Neuss  
Herrn Beigeordneter Lachmann  
Bürger- und Ordnungsamt  
Rathaus  
Michaelstraße  
41460 Neuss

### Der Vorsitzende der ACK

c/o Büro des Kreisdechanten  
Münsterplatz 16  
41460 Neuss  
Telefon 02131 - 935391  
Telefax 02131 - 935399  
Mail Kreisdechant@katholisch-in-neuss.de

---

Ihr Zeichen:	Ihr Schreiben:	Unser Zeichen:	Bearbeiter:	Tel.-Durchwahl:	Datum:
		080-01	Msgr. Assmann	02131/314 33 10	16.10.2018

### Umsetzung bei Ordnungsbehördlicher Bestattungen

Sehr geehrte Damen und Herren des Hauptausschusses,  
wir danken Ihnen, dass zwei der drei Unterzeichner dieses Briefes, Kreisdechant Msgr. Guido Assmann (römisch-katholisches Dekanat) und Pfr. Sebastian Appelfeller (evangelischer Kirchengemeindeverband) zu einem Gespräch zum oben angegebenen Thema am 9.10.2018 ins Rathaus eingeladen worden sind.

Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen im Raum Neuss (ACK) hat über die dem Hauptausschuss der Stadt Neuss am 13.9.2018 vorgelegte Beschlussempfehlung „Veränderungen im Bereich der Bestattungskultur; Umsetzung bei ordnungsbehördlichen Bestattungen“ in Neuss am 11.10.2018 und die katholischen Pfarrer im Dekanat am 9.10.2018 beraten.

Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

Aus dem Gespräch ergab sich, dass nicht „aufgrund des geänderten Bestattungsverhaltens in Deutschland als Ausdruck eines geänderten Bevölkerungswillens“ (Zitat aus der Beschlussvorlage vom 13.9.2018) die Stadt Neuss ab 1.1.2019 „ordnungsbehördliche Bestattungen“ grundsätzlich als Feuerbestattungen durchführen wird, sondern weil es eine Klage gab mit dem Ziel des Bestattungspflichtigen, die Kosten nicht für eine Erdbestattung übernehmen zu wollen, da eine Feuerbestattung preiswerter sei.

Wir bedauern es zutiefst, dass in der Stadt Neuss Planungen bestehen, den Leichnam zu verbrennen, sofern kein Bestattungspflichtiger in der gesetzlich vorgegebenen Zeit festzustellen ist oder die Bestattung veranlasst. Dies ist ein großer Kulturwandel. Die Verbrennung des Leichnams ist in dem Fall, dass die Feuerbestattung nicht Wille des Verstorbenen war, ein Eingriff der Behörde in den natürlichen Verwesungsprozess. Die Verbrennung bedeutet die Vernichtung des Leichnams, der für die verstorbene Person steht.

Das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17.06.2003 sieht in § 12, Absatz 1, Satz 1 vor, dass „die Bestattung als Erd- oder als Feuerbestattung vorgenommen werden“ kann. § 12, Absatz 2, Satz 2 legt fest: „Wenn die Gemeinde die Bestattung veranlasst, entscheidet sie;“

Wir fordern Sie auf, in der Stadt Neuss ein deutliches Zeichen zu setzen und „zu entscheiden“, also daran festzuhalten, dass im Fall der ordnungsbehördlich veranlassten Bestattungen weiterhin der Leichnam in der Erde beigesetzt wird, sofern nicht der Wunsch des Verstorbenen ein anderer ist. Die Form muss menschenwürdig sein, auch wenn sie einfach geschieht. Das Grab kann pflegeleicht sein, muss aber als Grab eines Menschen erkennbar und mindestens mit Namen versehen sein.

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass in der Beschlussempfehlung für den Hauptausschuss vom 13.9.2018 Rücksicht genommen wird auf den Willen des Verstorbenen und sofern er Angehöriger einer Religionsgemeinschaft war, auf die Bestattungsform dieser Religionsgemeinschaft!

Dies deckt sich mit der derzeit gültigen Rechtslage:

Im § 12, Absatz 1 Satz 2 des BestG NRW vom 17.6.2003 ist festgelegt: „Art und Weise der Bestattung richtet sich nach dem Willen des Verstorbenen“.

Im § 7, Absatz 2 BestG NRW ist festgehalten: „Soweit möglich, sind Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Bestattungen unter Berücksichtigung des Empfindens der Bevölkerung und der Glaubensgemeinschaft, der die zu Bestattenden angehörten, vorgenommen werden können.“

Die römisch-katholische Kirche, die griechisch-orthodoxe Kirche und die evangelische Kirche empfehlen nachdrücklich, „gemäß ältester christlicher Tradition, (...) den Leichnam der Verstorbenen auf dem Friedhof oder einem anderen heiligen Ort zu beerdigen.“ (Kongregation für die Glaubenslehre, Instruktion Ad resurgendum in Christo“ vom 15.8.2016).

„Im Gedenken an den Tod, das Begräbnis und die Auferstehung des Herrn (...) ist die Beerdigung die angemessenste Form, um den Glauben und die Hoffnung auf die leibliche Auferstehung zum Ausdruck zu bringen. ... Indem die Kirche den Leichnam der Verstorbenen beerdigt, bekräftigt sie den Glauben an die Auferstehung des Fleisches. Zugleich möchte sie so die hohe Würde des menschlichen Leibes als wesentlicher Teil der Person, dessen Geschichte der Leib teilt, ins Licht stellen. .... Zudem entspricht die Beerdigung auf dem Friedhof oder an einem anderen heiligen Ort in angemessener Weise der Ehrfurcht und Achtung, die den Leibern der Verstorbenen gebührt, welche durch die Taufe Tempel des Heiligen Geistes geworden sind ... Schließlich fördert die Beerdigung der heimgerufenen Gläubigen auf dem Friedhof oder an einem anderen heiligen Ort das Andenken und das Gebet für die Verstorbenen durch die Angehörigen und die ganze christliche Gemeinschaft, ... Durch die Beerdigung des Leichnams auf Friedhöfen, in Kirchen oder in der Nähe der Kirchen hat die christliche Tradition die Gemeinschaft zwischen den Lebenden und den Toten bewahrt und sich der Tendenz entgegengestellt, das Sterben und dessen Bedeutung für die Christen zu verschleiern oder zu privatisieren.“ (Ad resurgendum in Christo, Nr. 3)

Hygienische, ökonomische und soziale Gründe, die zu einer Feuerbestattung führen, dürfen nie dem ausdrücklichen Willen oder dem vernünftigerweise angenommenen Willen des Verstorbenen entgegenstehen.

Der Codex des canonischen Rechtes CIC/1983 empfiehlt in can. 1176 § 3 „nachdrücklich, dass die fromme Gewohnheit beibehalten wird, den Leichnam Verstorbener zu beerdigen; ...“

Der Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium 1990 (Gesetzbuch der katholischen Ostkirchen) macht in Can. 876 § 3 deutlich, dass „... die Kirche die Beerdigung der Leiber ihrer Verbrennung vorzieht.“

Fazit:

Hat der Verstorbene nicht selber seinen Willen zur Form der Beisetzung zum Ausdruck gebracht, muss bei katholischen, orthodoxen und evangelischen Christen als Angehörige ihrer Religionsgemeinschaft davon ausgegangen werden, dass die Erdbestattung ihrer Glaubensüberzeugung entspricht. Die in der Bundesrepublik Deutschland im Grundgesetz garantierte Religionsfreiheit muss hier ausdrücklich über den Tod beachtet werden, da der Verstorbene ja eine andere Willensbekundung hätte tun können.

Da auch bei Menschen jüdischen und muslimischen Glaubens vernünftigerweise von der Erdbestattung als dem Glauben des Verstorbenen gemäße Art auszugehen ist, verbleiben in der Stadt Neuss nicht mehr viele Menschen, deren Beisetzung ordnungsbehördlich vorgenommen werden, die keiner Religionsgemeinschaft angehören und die die Erdbestattung nicht als Ausdruck ihres Glaubens haben.

Daher empfehlen wir für eine neue Beratung im Hauptausschuss, die Zahl der Sterbefälle zu beziffern, in denen die Verstorbenen weder katholisch, noch orthodox, noch evangelisch, noch jüdisch, noch muslimisch sind oder unabhängig von der Religionszugehörigkeit der freie Wunsch des Verstorbenen eine Feuerbestattung ist.

Wir vermuten, dass dann die Zahl gering ist und die Kostenersparnis lange nicht an die derzeit angegebenen 90.000 € reicht.

Daher empfehlen wir, die Beschlussvorlage abzulehnen und weiterhin die Erdbestattung bei ordnungsbehördlichen Beerdigungen vorzunehmen, sofern nicht der Wunsch des Verstorbenen die Feuerbestattung vorsieht. Über die Grabform können wir dann gerne unser Gespräch vertiefen und fortsetzen.

Sollte der Beschlussempfehlung doch Zustimmung finden, so ist der vermutete Wille des Verstorbenen als Angehöriger einer der hier genannten Religionsgemeinschaften nach Erdbestattung zu respektieren.

Mit freundlichen Grüßen,



Domkapitular Oberpfarrer Msgr. Guido Assmann  
Als Dechant des Dekanats Rhein-Kreis Neuss

*Ohne Unterschrift, da derzeit verreist*

Pfarrer Sebastian Appelfeller

Als Vorsitzender des Verbandes der evangelischen Kirchengemeinden in der Stadt Neuss

*Ohne Unterschrift, da derzeit verreist*

Erzpriester Panagiotis Tsubaklis

Als Pfarrer der griechisch-orthodoxen Kirchengemeinde des hl. Nektarios, Neuss



**STADT MEERBUSCH**  
DIE BÜRGERMEISTERIN

Stadt Meerbusch · Postfach 16 64 · 40641 Meerbusch

Katholische Kirchengemeinde  
St. Mauritius und Heilig Geist  
z.Hd. Herrn Pfarrer Berning  
Dorfstraße 1  
40667 Meerbusch

**Bürgerbüro, Sicherheit,  
Ordnung**

13.11.2018

Ansprechpartner/in

**Arnd Römmler**

Telefon / Fax / E-Mail

**02150 - 916 159  
02150 - 916 39 159  
Arnd.Roemmler@meerbusch.de**

Anschrift/Raum

**Meerbusch - Lank  
Wittenberger Straße 21  
Raum 63**

Rechnungen bitte an  
rechnung@meerbusch.de

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

**01.3267**

## Bestattungen durch das Ordnungsamt

Sehr geehrter Herr Pfarrer Berning,

ich bitte zunächst um Entschuldigung, dass ich Ihr Schreiben aus dem Frühjahr, welches mein Stellvertreter Herr Jürgens an mich weitergeleitet hatte, erst jetzt beantworte. In diesem hatten Sie unter Bezugnahme auf das jährliche Treffen zwischen der Friedhofsverwaltung, der örtlichen Bestatter sowie den Geistlichen beider Konfessionen angeregt, die Erdbestattung zum Regelfall für die Beerdigungen zu erklären, die durch die örtliche Ordnungsbehörde veranlasst werden.

Wie ich der Berichterstattung in der Neuss-Grevenbroicher Zeitung entnehmen konnte, hat sich jüngst auch der Hauptausschuss des Rates der Stadt Neuss mit dieser Thematik beschäftigt. Im Ergebnis wurde die Vorlage der Verwaltung, die vorsah, ab dem 01.01.2019 ordnungsbehördliche Bestattungen grundsätzlich als Feuerbestattung durchzuführen, zurückgezogen. Als Hauptbestattungsform wird nun auch weiterhin die Erdbestattung gewählt.

Im Lichte dieser Entscheidung habe ich nun auch die hiesige Vorgehensweise überprüfen lassen.

Zunächst ist festzustellen, dass sich in Meerbusch der Anteil der Feuerbestattungen auf einem kontinuierlich hohen Niveau befindet. Bezogen auf die vergangenen 8 Jahre lag der Anteil der Feuerbestattungen bei ca. 59 %. Im Jahr 2017 lag der Anteil sogar bei 68 %.

Diese Zahlen belegen, dass sich die Feuerbestattung in Meerbusch zu einer allgemein anerkannten und akzeptierten Bestattungsform entwickelt hat. Darüber hinaus kann wohl auch davon ausgegangen werden, dass sich diese Entwicklung in den kommenden Jahren so fortsetzt, dies insbesondere im Bereich städtischer Ballungsräume, zu denen m.E. auch Meerbusch zu rechnen ist.

### Konten der Stadtkasse Meerbusch:

Sparkasse Neuss  
IBAN: DE45 3055 0000 0000 2105 00  
BIC: WELADEDNXXX

Deutsche Bank, Meerbusch  
IBAN: DE38 3007 0010 0538 5588 00  
BIC: DEUTDEDDXXX

Commerzbank AG, Meerbusch  
IBAN: DE65 3004 0000 0840 4444 00  
BIC: COBADEFFXXX

Volksbank Meerbusch  
IBAN: DE97 3706 9164 7100 8700 15  
BIC: GENODED1MBU

### Öffnungszeiten

Mo - Fr von 8:00 bis 12:00 Uhr und Do  
nachmittags von 14:00 bis 16:00 Uhr

Diese gesellschaftliche Entwicklung ist auch mit einer weiteren, wenig positiven Entwicklung in Verbindung zu bringen. So lässt sich über die letzten Jahre auch eine stete Zunahme der durch die örtliche Ordnungsbehörde zu veranlassenden Beerdigungen feststellen. So wurden in den Jahren 2016 und 2017 jeweils 10 ordnungsbehördliche Bestattungen durchgeführt. Und auch hier lässt sich befürchten, dass diese Zahl in den kommenden Jahren kontinuierlich steigen wird.

Ausgehend davon, dass eine Erdbestattung mit Nutzung der Kapelle Mehrkosten von rd. 1.000 € verursacht, sehe ich mich aus der Verantwortung für einen sparsamen und wirtschaftlichen Umgang mit öffentlichen Mitteln gehalten, auf diese gesamtgesellschaftliche Entwicklung zu reagieren und mich in diesem Sinne für die kostengünstigste Variante, also für die Feuerbestattung zu entscheiden.

Hinzu kommt das Problem der Grabpflege. Wenn kein Angehöriger mehr lebt, muss die Grabpflege von der Stadt übernommen werden. Bei Erdbestattungen ist der Aufwand deutlich höher als bei Urnengräbern. In der Regel erfolgt bei durch das Ordnungsamt veranlassten Beerdigungen keine Pflege durch Angehörige, so dass die Urnengräber eingesät und von uns gemäht werden.

Selbstverständlich sind die Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde gehalten, nach Möglichkeit den Willen des Verstorbenen zu ermitteln. So ist auch die im eingangs genannten jährlichen Treffen geäußerte Zusage zu verstehen, dass vor einer ordnungsbehördlichen Bestattung Rücksprache mit der jeweiligen Kirchengemeinde gehalten wird, um ggf. schon aus der aktiven Mitwirkung im Gemeindeleben eine entsprechende Willensbekundung abzuleiten. Jedoch sehe ich mich aus o.g. Gründen nicht in der Lage, eine generelle Umkehr der Bestattungsformen für Angehörige bestimmter Konfessionen vorzusehen.

Ähnliche Beweggründe leiten mich auch hinsichtlich Ihrer Anfrage, bei durch die örtliche Ordnungsbehörde veranlassten Bestattungen die Friedhofskapelle kostenfrei nutzen zu können. Allgemein lässt sich ein deutlicher Rückgang der Nutzung der Friedhofskapelle feststellen. Dieser Umstand trägt neben dem beschriebenen Wandel in der Beerdigungskultur auch dazu bei, dass die Friedhofsgebühren in Meerbusch im nächsten Jahr erhöht werden müssen, es sei denn, der Rat entscheidet, den sog. Allgemeinanteil zu erhöhen.

Auch bezogen auf die kostenfreie Überlassung der Friedhofskapelle geben der Gesetzgeber sowie die Rechtsprechung vor, dass aufgrund einer sog. Ersatzvornahme bei den eigentlich zur Bestattung verpflichteten Personen nur der notwendige Mindestaufwand einer Bestattung nachträglich geltend gemacht werden kann. In einem Urteil vom 01.07.2015 hat das Oberverwaltungsgericht NRW entschieden, dass die Kosten für die Nutzung einer Friedhofskapelle gerade nicht dem notwendigen Mindestaufwand zuzurechnen sind.

Insoweit sehe ich mich auch hier nicht in der Lage, Ihrem Ansinnen zu entsprechen und dadurch die übrigen Gebührenzahler bzw. die Allgemeinheit mit Mehrkosten in Höhe von rd. 10.000,-- € zu belasten.

Die Änderung der Gebührensatzung für Friedhöfe wird noch im Bau- und Umweltausschuss in der Dezember-Sitzung beraten. Ich gebe mein Scheiben den Ausschussmitgliedern zur Kenntnis, so dass diese die Möglichkeit haben, mit einem Deckungsvorschlag eine andere Entscheidung zu treffen.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature in black ink, appearing to read 'Angelika Mielke-Westerlage'.

Angelika Mielke-Westerlage